



An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 20 – Hadern
Frau Dr. Renate Unterburg
Landsberger Straße 486
81241 München

Telefon: (089) 233 - [REDACTED]
Telefax: (089) 233 - [REDACTED]

Dienstgebäude:
Blumenstraße 28b
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:

[REDACTED]
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Antrag vom 10.01.2022 Ihr Zeichen

Datum
12.04.2022

Baumersatzkonzept im Bezirk 20 zur Korrektur des Baumverlusts
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03471 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 20 - Hadern vom 10.01.2022
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die frühere Untere Naturschutzbehörde seit Beginn des Jahres 2022 dem Referat für Klima- und Umweltschutz zugeordnet ist. Die Baumschutzverordnung wird in der Baumschutzbehörde des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vollzogen.

Zu Ihrem Antrag teilen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

zu 1.

Die UNB unterrichtet den BA 20 ab 2020 zur besseren Transparenz bei jedem genehmigten Fällantrag, ob und wie viele Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen. Dies bezieht sich sowohl auf Einzelfällanträge als auch auf Baugenehmigungen.

Die gewünschten Angaben für jeden einzelnen Fällantrag sowohl im Einzelfällungsverfahren als auch im Baugenehmigungsverfahren zusammenzustellen, würde einen erheblichen Aufwand verursachen. Da die nackten Zahlen z.T. ohne Erläuterungen nicht nachvollziehbar wären, würde sich der Aufwand durch ergänzende Erläuterungen weiter erhöhen.

Der Wunsch des Bezirksausschusses nach einem erweiterten Einblick in die Ersatzpflanzungen im Stadtteil sind durchaus nachvollziehbar. Deshalb bereitet die Baumschutzbehörde derzeit die stadtbezirksbezogene statistische Auswertung von Baumfällungen und Ersatzpflanzungen für das Jahr 2021 vor. Wie im Stadtratsbeschluss vom 28.07.2021 unter Ziffer 2.5. dargestellt, soll dies von nun an jährlich erfolgen. Der Stadtratsbeschluss liegt als Anlage bei.

Schon bisher erhält der Bezirksausschuss stets ein Informationsschreiben, wenn die Baumschutzbehörde in ihrer Entscheidung im Hauptsacheverfahren (Ablehnung oder Genehmigung) vom Beschluss des Bezirksausschusses abweicht.

Zu 2.

Die UNB berichtet dem BA 20 die Höhe der eingegangenen Kautionen, die mangels erfolgter Ersatzpflanzung nicht erstattet wurden für das Berichtsjahr 2021.

Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann eine Ersatzzahlung angeordnet werden. Kautionen werden zur Zeit nicht verlangt. Wie im Stadtratsbeschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ vom 28.07.2021 unter Ziffer 2.4. ausgeführt, wird die Sicherheitsleistung als „Kann-Bestimmung“ im Rahmen der nächsten Novellierung in die Baumschutzverordnung aufgenommen (s.a. Ziffer 8 des Beschlusses).

Die Baumschutzbehörde verfügt somit nicht über Kautionen, sondern ausschließlich über Ersatzgelder.

Zu 3.

Verwendung der nicht erstatteten Kautionen im Sinne des Baumschutzes

Kautionen werden derzeit nicht angeordnet.

Zu 4.

Verwendung der nicht erstatteten Kautionen für andere Maßnahmen

Kautionen werden derzeit nicht angeordnet.

Zu 5.

Pläne zur Verwendung der Geldmittel

Ersatzzahlungen, die gemäß § 7, Absatz 4 angeordnet werden können, wenn eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, sollen verstärkt für die neuen Förderprogramme „Pro Baum“ (s. Stadtratsbeschluss Ziffer 3.5.) verwendet werden. Das Förderprogramm zur „Grenzbauminitiative“ startet am Tag des Baumes am 25.04.2022.

Im Rahmen des „Suchaufrufs“ des Baureferats wurden von den Bezirksausschüssen mögliche Baumstandorte im öffentlichen Raum vorgeschlagen (s. Stadtratsbeschluss Ziffer 3.6.3.). Sofern nach Prüfung durch das Baureferat dort Baumpflanzungen möglich sind, sollen auch hier die Ersatzzahlungen aus der Baumschutzverordnung Verwendung finden.

Ersatzzahlungen sind zweckgebunden und können nur für Neupflanzung von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]